

Richtlinie des Landes Burgenland zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Präambel

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen erzielt werden. Insbesondere soll die vorliegende Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Im Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird, ist im § 27 Abs. 3 vorgesehen, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 erhält das Land Burgenland jährlich € 211.640,--. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Burgenland für den Zeitraum 2017 bis 2029 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 423.280,-- für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Burgenland Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

II. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge.

III. Fördergegenstand

Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2029. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten. Laufende Instandhaltungs-,

Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig.

IV. Förderverfahren

(1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß I (1). Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Burgenland.

Sind die Finanzmittel gemäß I (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß I (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

(2) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Burgenland stellen. Der Antrag ist sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 zu stellen.

(3) Diesem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gem. Anlage 1 sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne § 48 Abs. 2 EisbG, Bescheid nach § 48 Abs. 2 oder Abs. 3 EisbG), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des § 48 Abs. 2, erster Satz, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.

(4) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass keine von der Gemeinde veranlasste oder unterstützte laufende Rechtsverfahren hinsichtlich der zur Förderung beantragten Eisenbahnkreuzung anhängig sind.

(5) Die Förderzusage durch das Land Burgenland erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.

V. Förderausmaß

(1) Die maximale Förderhöhe richtet sich nach dem Investitionsbasiswert in Abhängigkeit der jeweiligen Streckenkategorie sowie der vorgeschriebenen Sicherungsart:

- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der Kategorie A gemäß Anlage 2: 280.000 €
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der Kategorie A gemäß Anlage 2: 350.000 €
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der Kategorie B gemäß Anlage 2: 225.000 €
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der Kategorie B gemäß Anlage 2: 280.000 €

(2) Weicht der Gemeindeanteil gemäß § 48 EisbG von 50% ab, so wird die Höhe der Investitionsbasiswerte gemäß (1) um 2% je 1%-Punkt Unterschied zu 50% direkt proportional angepasst.

(3) Das Förderausmaß richtet sich nach der Steuerkraft¹ der jeweiligen Gemeinde. Zur Berechnung der Steuerkraft werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung im zweitvorangegangenen Jahr verzeichneten Einnahmen herangezogen.

(a) Ist die Steuerkraft größer oder gleich 100% der Durchschnittsquote für das Land Burgenland, so beträgt das Förderausmaß 40% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 20% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).

(b) Liegt die Steuerkraft zwischen 80% und unter 100% der Durchschnittsquote für das Land Burgenland, so beträgt das Förderausmaß 50% der von der

¹ Die Steuerkraft einer Gemeinde setzt sich aus der Kommunalsteuer, der Grundsteuer, der Hundeabgabe, der Lustbarkeitsabgabe, der Getränkesteuer und sämtlichen Ertragsanteileinnahmen zusammen.

Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 25% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).

(c) Liegt die Steuerkraft unter 80% der Durchschnittsquote für das Land Burgenland, so beträgt das Förderausmaß 60% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 30% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).

(4) In begründeten Fällen wie insbesondere bei mehrgleisigen Strecken, ungünstiger topografischer Lage der Eisenbahnkreuzung oder sonstigen Erschwernissen können höhere Förderbeträge um je maximal 30.000 € gewährt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung anzuschließen.

(5) Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde an der Eisenbahnkreuzungsanlage muss nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 20% der von der Gemeinde zu tragenden Investitionskosten betragen.

(6) Allfällige sonstige nicht rückzahlbare Förderzuschüsse, die die Gemeinde für die Eisenbahnkreuzungsanlage für die Eisenbahnkreuzungsanlage, insbesondere aus EU geförderten Projekten, erhalten hat, sind im Antrag darzustellen und vom Gemeindeanteil des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2) vor Berechnung der Förderhöhe abzuziehen.

VI. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

(1) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Haupt- oder Nebenbahnen erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.

(2) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Straßen- oder Anschlussbahnen, bei der eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012 erforderlich ist, erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.

- (3) Die Auflassung gemäß (1) oder (2) muss zwischen dem 1. September 2012 und 31. August 2029 erfolgen, wobei das Datum des Auflassungsbescheides zwischen 1. September 2012 und 31. August 2027 liegen muss.
- (4) Der Zuschuss gemäß (1) oder (2) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) oder für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen oder für Maßnahmen zur verkehrssicheren bzw. nachhaltigen Mobilität vorzusehen. Auf Verlangen des Landes Burgenland ist die Mittelverwendung nachzuweisen.
- (5) Ein Zuschuss gemäß (1) oder (2) kann nur gewährt werden, wenn gegen die Auflassung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung kein Rechtsmittel seitens der Gemeinde ergriffen wird, beziehungsweise wenn ein solches bereits ergriffen wurde, kann ein Zuschuss gemäß (1) oder (2) nur gewährt werden, wenn das Rechtsmittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung seitens der Gemeinde wieder zurückgezogen wurde.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung in Kraft.

Anlage 1: Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen

Anlage 2: Verzeichnis der Streckenkategorien bei Eisenbahnkreuzungen (EK)

Anlage 3: Verzeichnis der Haupt- und Nebenbahnen im Burgenland

Richtlinie des Landes Burgenland
zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in
Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Anlage 1
Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen

Mindestinhalte der vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) vorzulegenden Abrechnungsunterlagen
(soweit nicht aus dem bezughabenden Bescheid ersichtlich)

Die Abrechnungsunterlagen müssen mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Kostenteilungsschlüssel EIU : Gemeinde (z.B. 60:40)
- Streckenname
- Neubau oder Anpassung an EisbKrVO2012 ausgeführt (mit Angabe von SIL)
- Maximale bahnseitige Streckengeschwindigkeit im Kreuzungsbereich
- Art des Kreuzungstyps:
 - Lichtzeichenanlage (LZA) mit **Eisenbahnkreuzungsüberwachungssignal (EKÜS)**
 - LZA mit Halb- oder Vollschranken (HSA/VSA) sowie EKÜS
 - LZA mit **Fernüberwachung (FÜ)**
 - LZA mit HSA/VSA; FÜ 1-gleisig
 - LZA mit HSA/VSA; mehr-gleisig

In den Abrechnungsunterlagen müssen zumindest folgende Positionen (Mindestgrad Detaillierung) ausgepreist sein:

PROJEKTIERUNGSKOSTEN	... €
<i>Projektmanagement, Koordination, Planungsleistungen, Abnahme (Gutachten) und Inbetriebnahme</i>	
SICHERUNGSTECHNIK	... €
<i>Systemsteuerung (Basis Sicherheitslevel (SIL)), Signalgeber samt Montageteher, Konsolen u.dgl. samt Verkabelung, Schrankenanlage (Antrieb, Schrankenbaum) samt Verkabelung, Gleisschaltmittel, Überwachungseinrichtung (z.B. EK-Überwachungssignal)</i>	
BAUTECHNIK	... €
<i>Schaltheus (Systemsteuerung) samt Fundament, Schaltkasten (Systemsteuerung), Schaltkasten (Stromversorgung), Kabelverlegung bahnseitig für Zug- oder Fernüberwachung (inkl. Kabel), Sicherheitspaket</i>	
ELEKTRO-DIENST	... €
<i>Stromversorgung samt Zuleitung vom letzten Anspeisepunkt zum Schaltkasten der EK</i>	
FERNMELDE-DIENST	... €
<i>Anbindung der Schrankenanlage an das Fernmelde- und/oder Datennetz</i>	
GLEISEINDECKUNG	... €
<i>Mittel- und Seitenbedielung der EK aus Holz, Asphalt, Platten oder dgl.</i>	
STELLWERKSANBINDUNG / ANBINDUNG BETRIEBSFÜHRUNGSZENTRALE (BFZ)	... €
allf. NACHLÄSSE inkl. Beschreibung	... €
allf. sonstige FÖRDERUNGEN inkl. Beschreibung	... €
<i>Förderungen aus EU-Projekten oder sonstigen Förderquellen für das gegenstl. Vorhaben</i>	
GESAMTKOSTEN	... €

Richtlinie des Landes Burgenland
zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in
Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Anlage 2
Verzeichnis der Streckenkategorien bei Eisenbahnkreuzungen (EK)

Tabelle 1:

Kriterium	Merkmale	
Geschwindigkeit	> 80 km/h	≤ 80 km/h
EK-Überwachung	i.d.R. Fernüberwachung (FÜ)	i.d.R. Triebfahrzeugführer (Tfz-Ü)
Sicherheitslevel	SIL 4	SIL 2
Streckenkategorie (EisbG)	in der Regel Hauptbahnen (Hochleistungs-/HL-Strecken)	in der Regel Nebenbahnen

Tabelle 2:

Kat.	>80 km/h	≤80 km/h	SIL 4	SIL 2	FÜ	Tfz-Ü	Anm.
A	X		X		X		1)
B		X		X		X	2)

Anmerkungen:

- 1) „Hauptbahnen“ und entsprechend gekennzeichnete „Nebenbahnen“ gemäß Anlage 3 („V_{max} > 80 km/h“)
- 2) unter Kat. B fallen auch Straßen- und Anschlussbahnen.

Richtlinie des Landes Burgenland
zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in
Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Anlage 3
Verzeichnis der Haupt- und Nebenbahnen im Burgenland

Verzeichnis der Hauptbahnen ($V_{max} > 80 \text{ km/h}$):

- (Bruck/Leitha –) Landesgrenze NÖ/BGLD – Staatsgrenze AT/HU n. Nickelsdorf
- (Fehring –) Landesgrenze STMK/BGLD – Staatsgrenze AT/HU n. Mogersdorf
- Parndorf – Staatsgrenze n. Kittsee
- (Ebenfurth –) Landesgrenze NÖ/BGLD (Leithabrücke) – Staatsgrenze AT/HU n. Baumgarten

Verzeichnis der Nebenbahnen:

- (Wiener Neustadt –) Landesgrenze NÖ/BGLD – Staatsgrenze AT/HU n. Loipersbach-Schattendorf ($V_{max} > 80 \text{ km/h}$)
- Wulkaprodersdorf – Abzw Bruck a.d. Leitha 1 ($V_{max} > 80 \text{ km/h}$)
- Staatsgrenze HU/AT n. Pamhagen – Neusiedl am See ($V_{max} > 80 \text{ km/h}$)
- (Sopron –) Staatsgrenze HU/AT – Deutschkreutz ($V_{max} > 80 \text{ km/h}$)
- (Friedberg –) Landesgrenze STMK/BGLD – Altpinkafeld
- Oberwart – Altpinkafeld